

Meldepflicht der Arbeitsreserven

Der Kampf unserer Soldaten verpflichtet die Heimat zu höchster Leistung

dnb. Berlin, 28. Jänner

Wir kämpfen in diesem uns von unseren Feinden aufgezwungenen Kriege für die Erhaltung unseres Lebens und für die Freiheit und Sicherheit unserer Nation. Alle deutschen Männer und Frauen müssen in diesem weltumspannenden Ringen ihre Kräfte ausschließlich der kämpfenden und arbeitenden Volksgemeinschaft zur Verfügung stellen und sie auf das Ziel dieses Krieges, die schnellmögliche Erringung des Endsieges, ausrichten. Um diese Aktion unseres Lebens- und Siegeswillens zur höchstmöglichen Entfaltung zu bringen, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter und Reichsstatthalter Sauckel, auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer die Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Jänner 1943 (RGBl. 1 Nr. 10) erlassen. Danach haben sich grundsätzlich alle Männer vom 16. bis 65. Lebensjahr und alle Frauen vom 17. bis zum 45. Lebensjahr, die im Reichsgebiet wohnen, bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt zu melden, sobald sie hiezu vom Arbeitsamt durch öffentliche Bekanntmachungen, durch Presse oder Anschlag, beziehungsweise durch schriftlichen Bescheid aufgerufen werden.

Von der Meldung befreit sind:

1. Männer und Frauen, die am 1. Jänner 1943 mindestens 48 Stunden wöchentlich beschäftigt waren;
2. selbständige Berufstätige, die an diesem Stichtag mehr als fünf Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt haben;
3. Männer und Frauen, die in der Landwirtschaft voll tätig sind;
4. Männer und Frauen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (zum Beispiel Beamten-, Beamtenanwärterverhältnis) stehen, sowie die zur Wehrmacht, zur Polizei und zum Reichsarbeitsdienst Einberufenen;
5. Männer und Frauen, die hauptberuflich selbständig im Gesundheitswesen tätig sind;
6. Schüler und Schülerinnen, die eine öffentliche oder anerkannte private allgemeinbildende Schule (Mittel- oder höhere Schule) besuchen;
7. Geistliche;
8. Anstaltspfleglinge, die erwerbsunfähig sind;
9. Ausländer (jedoch nicht Staatenlose).

Von der Meldung befreit sind werdende Mütter sowie Frauen mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder mindestens zwei Kindern unter 14 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Zur Meldung werden diejenigen Personen nicht aufgerufen, die bereits auf Grund der Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des deutschen Volkes vom 7. März 1942 (RGBl. 1 S. 105) erfaßt sind.

Nach genauer Prüfung der Verhältnisse

Es wird durch nähere Prüfung festgestellt werden, wieweit die Gemeldeten zu Aufgaben der Reichsverteidigung herangezogen werden können. Die Arbeitsämter werden durch bewährte, für diese Aufgabe besonders geschulte Fachkräfte in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob und inwieweit die Gemeldeten unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer bisherigen Bindungen für den Kriegseinsatz verfügbar sind. Bei Frauen erstreckt sich diese Prüfung besonders darauf, wieweit sie durch ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter in Anspruch genommen sind. Hierfür stehen den Arbeitsämtern bewährte Frauen aus der sozialen Frauenarbeit beratend zur Seite.

Bei den meldepflichtigen selbständigen Berufstätigen werden die Arbeitsämter ebenfalls sorgfältig prüfen, wieweit diese durch ihre bisherige Berufstätigkeit bereits kriegswichtige oder lebenswichtige Aufgaben im Interesse der Zivilbevölkerung voll eingesetzt sind. Zur Beurteilung dieser Frage werden die Arbeitsämter in Zweifelsfällen sich der sachkundigen Beratung durch Vertreter der einschlägigen Wirtschaftszweige bedienen.

Die von den Arbeitsämtern für einsatzfähig befundenen Kräfte werden von ihnen nur in dem Umfange eingesetzt werden, in dem ein dringender Bedarf für Aufgaben der Reichsverteidigung anerkannt wird. Für die Reihenfolge, in der die Gemeldeten eingesetzt werden, sind ihre Eignung und ihre Fähigkeiten für bestimmte Aufgaben sowie die Art ihrer bisherigen Bindungen bestimmend. Danach kommt eine Ehefrau mit einem Kind über sechs Jahren bei gleicher beruflicher Eignung im allgemeinen erst dann für den Arbeitseinsatz in Betracht, wenn einsatzfähige kinderlose Ehefrauen überhaupt nicht mehr vorhanden sind.

Die Arbeitsämter werden die für arbeits-einsatzfähig befundenen gemeldeten Kräfte nach eingehender Arbeitsberatung einsetzen. Hierbei haben die Gemeldeten Gelegenheit, persönliche Wünsche über die Art ihres Einsatzes vorzubringen. Für die Vorbereitung dieser Arbeitsberatung können daher die Meldepflichtigen bereits auf dem Formblatt erklären, für welche Beschäftigung sie sich besonders befähigt halten oder zur Verfügung stellen. Berechtigten Wünschen soll so weit wie möglich Rechnung getragen werden.

Die Meldepflichtigen haben sich zu melden, sobald sie von dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt hiezu aufgerufen sind. Die Aufrufe werden in der Presse oder in sonst ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Die Meldung hat auf einem Formblatt zu erfolgen, das beim Arbeitsamt und den sonst im Aufruf genannten Dienststellen erhältlich ist.

Die Arbeitsämter werden die für arbeits-einsatzfähig befundenen gemeldeten Kräfte

Mobilmachung der Heimat

In dem Augenblick, in dem die Heimat den Atem anhält und gebannt auf das heroische Ringen blickt, das sich an den Brennpunkten der Abwehrschlacht im Osten gegenwärtig abspielt, in einem Moment also, da in jedem fühlenden Herz der Wunsch lebendig wird, unseren Brüdern, Vätern und Söhnen draußen zu helfen, die mit ihrem Blut und mit ihrem Leben das unsere schützen, just zur rechten Stunde wird die Verordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bekannt, derzufolge auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Führers grundsätzlich alle Männer vom 16. bis zum 65. und alle Frauen vom 17. bis zum 45. Lebensjahr ihre Bereitschaft zur Mitarbeit an der Reichsverteidigung anzumelden haben.

Es ist natürlich nicht zu leugnen, daß

der mit der neuen Verordnung angebahnte Einsatz neuer Kräfte in die Kriegswirtschaft für manchen Volksgenossen eine starke Umstellung in seinen Lebensgewohnheiten mit sich bringen wird. Daß sie im Interesse der Reichsverteidigung notwendig ist, darüber herrscht wohl nirgends mehr ein Zweifel. Dessenungeachtet ist die Meldepflicht durch eine Reihe von Ausnahmebestimmungen derart eingeschränkt, daß beispielsweise werdende Mütter und solche mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder mindestens zwei Kindern unter 14 Jahren sich nicht melden müssen.

Darüber hinaus sieht die Verordnung Sauckel alle nur denkbaren Ausnahmen von Frauen und Mädchen vor, die jetzt

Fortsetzung auf Seite 2

Wien, Freitag, 29. Jänner 1943

BEOBACHTER

Der

Kräfte

Erstsieger!

Für